

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W 57
Winterfeldtstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmer)
Fernsprecher Amt Sühnm Nr. 27 46

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags-Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mk.
(nebst 14 tägiger Beilage: „Die Sanitätskarte“)

Terrorismus und Organisationszwang.

Es ist eine Tatsache, daß die freien Gewerkschaften in ihrer Entwicklung, Ausbreitung und Machtentfaltung die christlichen und kirchlich-Dunderliden Gewerksvereine weit weit hinter sich zurückgelassen haben. Dafür machen diese nicht den eigenen halbreaktionären, verknöcherten Geist auf ihrer und die größere Kampflust gegen Unternehmertum und Kapitalismus, geboren aus der sozialistischen Weltanschauung, auf der anderen Seite verantwortlich, sondern den „Terrorismus“, der von Anhängern der freien Gewerkschaften gegen Anders- oder Nichtorganisierte angeblich ausgeübt wird. „Der Gewerksverein“, das Zentralorgan der „Kirchlichen“, verübte noch im Sommer dieses Jahres die Giftlosigkeit und den absoluten Stillstand seiner Organisationen durch folgende Worte zu verdeutlichen, die er sich bei Besprechung des 20. Verbandstages der Kirchlich-Dunderliden Gewerksvereine leistete:

Der Terrorismus der Gegner hat den Aufschwung der Organisation nicht zu hindern vermocht. Sie hier und da zu verzehrenden Verluste konnten durch Gewinn auf der anderen Seite mehr als ausgeglichen werden.

Wer im Glaskäse sitzt, soll nicht mit Steinen werfen. Tabende von Terrorismusfällen könnten wir anführen, denen unsere Kollegen von Kirchlich-Dunderliden-Gewerksvereinen in der Berliner und Schöneberger Straßenreinigung, in den städtischen Betrieben Müllens, Ebersfelds usw. ausgesetzt waren, von den christlichen Engelnhelden ganz zu schweigen.

Die Terrorismusprosa muß auch jetzt wieder zur Entschuldigung Natur herhalten, daß die Abgeordneten aus dem christlichen und kirchlich-Dunderliden Lager nebst ihren fleisikalischen und demokratischen Freunden in der Rationalversammlung Gegner des Mitbestimmungsrechts der Betriebsräte bei Einstellung und Entlassung von Arbeitern sind. Der sattham bekannte Herr Erkelenz, seines Zeichens Redakteur des Kirchlich-Dunderliden Metallarbeiterorgans „Der Regulator“, läßt sich im „Berliner Tageblatt“ vom 12. Dezember u. a. folgendermaßen los:

Die Arbeiter haben mit einer Schwierigkeit zu tun, die die Angestellten noch nicht kennen, hauptsächlich nie kennen werden. Das ist der Organisationszwang, ausgeübt von den Radikalen, der Terrorismus zum Eintritt in bestimmte Verbände oder Parteien. Dieses Kräftefeld frist gerade seit einigen Monaten erneut wieder um sich. Nichts ist es sich früher meist gegen demokratische oder christliche Arbeiter, so werden heute auch oft Mehrheitsgewerkschaften davon betroffen. Tankende müssen ihre Ueberzeugung, ihren Glauben, weberworfen: Rechte aufgeben, um, sagen wir, einer freien Gewerkschaft oder der unabhängigen Sozialdemokratischen beizutreten. Der in Mehrheitsgewerkschaftlichen Händen befindliche Staats- und Gemeindearbeiterverband scheint sich nicht, auf diesem „nicht mehr ungewöhnlichen Wege“ seine Anhängerzahl zu vermehren.

Mehrheitsgewerkschaftliche Führer, zum Beispiel in Kambachen, dulden solche Dinge.

Aus diesem Grunde sollte schon bei demokratischer Entwurf zum Betriebsrätegesetz das Mitbestimmungsrecht bei jedem einzelnen Fall der Einstellung ab und jählich vor, der Unternehmer solle mit dem Betriebsrat Grundzüge, Richtlinien vereinbaren über die Einstellung. Und nur bei Verstoß gegen die Richtlinien soll ein Einspruchsrecht gegeben sein. Das Zentrum stand im Ausmaß der Rationalversammlung besonders unter dem Eindruck von neuerlichen Meldungen über Organisationszwang gegen christliche Arbeiter in Bayern. Dort hat man schon seit Monaten Betriebsräte mit dem vollen Mitbestimmungsrecht. Das heißt, das Zentrum auch die Richtlinien nicht. Herr Koch in demgegenüber gegen Terrorismus hilft nur Ergebenheit. Klingt zwar sehr demokratisch, aber die Auftraggeber Gods erst einige Monate Erfahrung auf diesem Gebiet, während über Jahrzehnte verfügen. Je mehr die Auftraggeber God Jahrzehnten ergozen haben, um so härter macht sich der Terrorismus breit. Zentralvertreter erklärten deshalb im Ausmaß, daß sie zu der politischen Objektivität der Unternehmern mehr Vertrauen hätten als zu der ergebnisreichen Arbeit von des anderen Seite.

Aus diesen letzten Tatsachen ergibt sich eine Meinungsverschiedenheit zwischen weilen Kreisen der organisierten Arbeiter einerseits und den Anstellten andererseits. Niemand kann von uns verlangen, daß wir Millionen deutscher Arbeiter auf dem Wege des vollen Mitbestimmungsrechts bei Einstellung der Bekämpfung einer radikalen Minderheit ausliefern, daß wir dieses Minderheit das Werkzeug geben, diejenigen zu unterdrücken und zu markieren, die sich in den Umwälzungen unserer Tage einen klaren Kopf bewahrt haben. Kein Beobachter der „Freiheit“, kein Augenfeldzug in den Betrieben kann uns von diesem Schritte abhalten. Wer das volle Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen erheben will, hat zuerst zu beweisen, daß er Achtung hat vor den ehelichen Anhängen anderer.

So erklärt sich die Annahme der vom Zentrum vorgeschlagener Bestimmung, daß die Entscheidung über Einstellungen im einzelnen Falle stets bei der Betriebsleitung und nur bei ihr liegt, soweit sie sich im Rahmen der vereinbarten Richtlinien hält. Auf die Wirkung durch Richtlinien hat sich die Mehrheit des Ausschusses schließlich geeinigt, allerdings immer noch gegen den Willen und der kirchlichen Zentralabgeordneten. Dabei ist nicht zu bestreiten, daß auch diese Richtlinien Gefahren bergen können. Eine Richtlinie, die bestimmt, daß der Unternehmer vor jeder Einstellung den Betriebsrat um Zustimmung zu befragen hat oder daß der Betriebsrat die Einstellung vornimmt, würde gleichwertig sein. Darüber hinaus sind andere Gefahren möglich. Es könnte z. B. der Zentralfunktionale Handlungsgeschäftsverband eine Richtlinie verhängen, die alle weiblichen Arbeiter von der Arbeit im Betrieb ausschließt. Die Einstellung könnte auf einen engen Personenkreis mit künstlicherem Weizungen beschränkt werden. Die Einstellung könnte auf Angehörige einer ganz bestimmten Gewerkschaft begrenzt werden und andere anerkannte Verbände ausschließen. Es ist aber zu hoffen, daß alle Beteiligten Flug getag sein werden, solche Richtlinie

zu vermeiden. Die Erfahrung dürfte darüber bald Klarheit bringen.

Ob in der zweiten Lesung der Schutz gegen Meinungszwang bei Einstellungen verstärkt werden muß, wird im weitesten davon abhängen, ob die von der Regierung eingeleitete Verständigung zwischen den großen Verbänden zu ausreichenden Schritten der Verbandseleitungen führt."

Die Arbeiter wissen nun, wem sie die Vorenthaltung oder Verwässerung ihres Mitbestimmungsrechts zu verdanken haben!

Erörtern wir jetzt nicht, inwieweit das Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte bei Einstellung und Entlassung von Arbeitern berechtigt ist, weil dadurch der Müßlingswirtschaft entgegen gearbeitet werden soll, so hat es auf der anderen Seite eine Berechtigung bei der Frage: „Ist der Neueinstellende organisiert?“ Unorganisierte nahmen bisher und nehmen auch noch die Erzeugnisse ihrer organisierten Kollegen für sich mit in Anspruch, ohne auch nur das geringste persönliche und materielle Opfer für die Aufbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu bringen. „Was der Verband erreicht, kommt auch mir zugute, auch wenn ich nicht organisiert bin.“ Diese noble Anschauung bekommt man von solchen Drohnen nur zu oft zu hören. Ja, sie freuen sich sogar diebisch darüber, wenn im Gewerkschaftskampfe Gemahregelte auf der Strecke bleiben, „weil sie so dumm waren, nicht nur Verbandsbeiträge zu zahlen, sondern auch ihre Nase zu weit nach vorn stecken“. Da ist es kein Wunder, daß die organisierten Arbeiter mehr und mehr den Organisationszwang verlangen. In vielen Tarifverträgen haben sie das schon durchgedrückt, oder sie kämpfen dagegen an, daß Unorganisierte die von der Organisation errungenen Vorteile genießen.

Diesem Standpunkt ist auch jetzt das Berliner Gewerbegericht entgegengekommen. Eine Gruppe Arbeiterinnen hatte nämlich einen Bilderrahmenfabrikanten verklagt, weil er ihnen die mit dem Holzarbeiterverband vereinbarten Steuerungsulagen nicht zahlte. Das genannte Gericht hat nun aber in seiner Eigenschaft als Einigungsamt die Klage mit der Begründung abgewiesen, daß der in Betracht kommende Tarifvertrag von der Organisation der Arbeiter und Unternehmer für ihre Mitglieder abgeschlossen wurde und deshalb nur jene Arbeiter und Arbeiterinnen auf diese Steuerungsulage Anspruch haben, die Mitglieder der vertragschließenden Organisationen sind.

So legt sich der Gedanke des Organisationszwangs mehr und mehr durch und wird bei der Mitbestimmung der Betriebsräte bei Einstellung von Arbeitern eine Rolle spielen, gleichviel, ob ihnen das Gesetz dieses Mitbestimmungsrecht gewährt oder es im gewerkschaftlichen Kampfe errungen wird. Der Organisationszwang muß aber auch vom Standpunkt dieses Gewerbegerichts urteils verlangt werden, denn sollen Lohn erhöhungen unorganisierten Arbeitern nicht zugute kommen, so dürfen sie zur Bereicherung des Unternehmers erst recht nicht dienen, der durch dieses Gewerbegerichts urteil angereizt werden könnte, nur noch Unorganisierte einzustellen und Gewerkschafter aus seinem Betriebe hinauszuswerfen.

Hirsch-Dunkerliche und christliche Gewerbevereine werden allerdings von uns als Organisationen im vorgedachten Sinne anerkannt werden müssen, zumal sie in vielen Fällen als Mitkontrahenten beim Abschluß von Tarifverträgen in Frage kommen. Anders liegt es aber bei den Gelben und sonstigen Werkvereinen. Hierzu sind auch diejenigen Berliner Straßenreiniger zu zählen, die, obwohl gelb, sich jetzt hirsch-dunkerlich gebärden. Es zeugt von völliger Unkenntnis der Sachlage, wenn Erkennung diese früheren Direktionsgünstlinge, die in allen Tonarten unduldsam und demagogisch vorgingen, in Schutz nimmt.

Der Gesetzentwurf einer Reichseinkommensteuer.

Im Schoße der Reichsregierung schlummert ein Steuerentwurf, der jetzt der Nationalversammlung zugehen wird. Aus seinen Bestimmungen geben wir das Wichtigste wieder:

Als Einkommen gelten alle Einkünfte aus Grundbesitz aus Gewerbebetrieb, aus Kapitalvermögen und aus Arbeit, sowie sonstige Einnahmen ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einmalige oder wiederkehrende Einkünfte handelt oder aus welchen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Es gehören demnach zum steuerbaren Einkommen alle Einkünfte, die nicht ausdrücklich im Gesetz davon ausgenommen sind.

Zur Feststellung des steuerbaren Einkommens dürfen vom Gesamtbetrage der Einkünfte folgende Abzüge gemacht werden: 1. Ertragssteuern und die üblichen Werbungskosten, 2. die von dem Steuerpflichtigen gezahlten Schuldsinsen, Renten und dauernden Löhnen (Auswendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht sind aber nicht abzugsfähig, auch wenn sie auf Grund einer privaten rechtlichen Verpflichtung erfolgen), 3. Beiträge zu den Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, 4. Beiträge zu Steuerbefahren bis zu einem Jahresbetrage von insgesamt 100 Mk., 5. Beiträge zu den gesetzlichen Verlustverrechnungen, 6. bei einzelnen Veräußerungsgeschäften erlittene Verluste, es sei denn, daß im Fall der gewinnbringenden Veräußerung der Gewinn nicht zum steuerbaren Einkommen gehören würde. Andere Abzüge als die vorgenannten sind nicht gestattet.

Der Steuertarif ist gegenüber den Landes-einkommensteuern zum Teil erheblich erhöht worden. Es darf dabei allerdings nicht übersehen werden, daß die Reichsteuer an Stelle der Landes- und Gemeindefinkommensteuern tritt. Steuerpflichtig ist nur der den Betrag von 1000 Mk. übersteigende Teil des steuerbaren Einkommens. Einkommen unter 1000 Mk. bleiben völlig steuerfrei, während alle Einkommen über 1000 Mk. einen Anspruch auf Abzug von 1000 Mk. haben. Der steuerfreie Einkommensanteil erhöht sich um 500 Mk. für die erste, um weitere 300 Mk. für jede weitere zur Haushaltung zählende Person des Steuerpflichtigen.

Die Einkommensteuer beträgt: für die ersten angefangenen oder vollen 1000 Mk. des steuerpflichtigen Einkommens 10 v. H., von da ab für die nächsten angefangenen oder vollen 1000 Mk. des steuerpflichtigen Einkommens 11 v. H., von da ab für je weitere 1000 Mk. des steuerpflichtigen Einkommens bis 15 000 Mk. erhöht sich der Tarif um je 1 v. H. bis zu 24 v. H., von da ab für je weitere 2000 Mk. steuerpflichtigen Einkommens bis 25 000 Mk. erhöht sich der Tarif um je 1 v. H. bis zu 29 v. H., von da ab für je weitere 3000 Mk. steuerpflichtigen Einkommens bis 40 000 Mk. erhöht sich der Tarif um je 1 v. H. bis zu 34 v. H., von da ab für je weitere 5000 Mk. steuerpflichtigen Einkommens bis 50 000 Mk. erhöht sich der Steuerfuß um je 1 v. H. bis 44 v. H., von da ab für je weitere 10 000 Mk. steuerpflichtigen Einkommens bis 140 000 Mk. erhöht sich der Steuerfuß um je 1 v. H. bis 49 v. H., von da ab für je weitere 20 000 Mk. steuerpflichtigen Einkommens bis 200 000 Mk. erhöht sich der Steuerfuß um je 1 v. H. bis 52 v. H., von da ab für je weitere 30 000 Mk. steuerpflichtigen Einkommens bis 260 000 Mk. erhöht sich der Steuerfuß um je 1 v. H. bis 54 v. H., von da ab für je weitere 40 000 Mk. steuerpflichtigen Einkommens bis 300 000 Mk. erhöht sich der Steuerfuß um je 1 v. H. bis 55 v. H., von da ab für je weitere 50 000 Mk. steuerpflichtigen Einkommens bis 500 000 Mk. erhöht sich der Steuerfuß um je 1 v. H. bis 59 v. H. Für weitere Beträge über 500 000 Mk. beträgt der Steuerfuß 60 v. H.

Bei außergewöhnlichen Belastungen, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, sind bei Einkommen bis zu 20 000 Mk. Ermäßigungen der Steuerfüße zulässig.

Beachten möchten wir hierzu, daß obwohl die großen Einkommen zwar erheblich besteuert werden, doch die progressive Steigerung der Steuerfüße, je höher hinauf es geht, dem Kapital zu viel Konzeptionen macht, so daß die niedrigen Einkommen viel zu viel belastet werden.

Revolutionen wollen befreien
Von Not und Kummer und Leid,
Revolutionen wollen weihen
Menschen und Land und Zeit.

Staatsarbeiter

Der Reichsstaatsminister hat uns folgenden Erlass gegeben... mit den einzelnen Punkten der Bestimmungen beschäftigt.

Der Reichsstaatsminister. Berlin W 10, den 29. November 1919. B. Nr. 1 3/11214. Viktoriast. 34.

Wegen der Abfindung von Personen, die aus Anlaß der Auflösung oder Umstellung von Seeres- und Marinebetrieben in Friedensbetriebe infolge betrieblicher Veränderungen oder infolge von Auflösung oder Entfristung von Behörden ausscheiden, ordne ich hiernit folgendes an:

Unterstützungen von Invaliden. § 1. Angestellten und Arbeitern, die aus Kapitel 43, Titel 7, des Gesetzes oder aus der Marineunterstützungskasse die Unterstützungszulagen beziehen, wird, vorbehaltlich späterer Regelung der Verhältnisse der Altrentenempfänger, zu diesen nach Friedenslöhnen berechneten Unterstützungen aus Reichsmitteln ein jederzeit widerruflicher Teuerungszuschlag bis zur Höhe von 10 Prozent gewährt werden.

§ 2. Angestellte und Arbeiter, denen aus den eingangs erwähnten Gründen gekündigt wird, können nach den Vorschriften für die Unterstützungsfonds bei Kapitel 43, Titel 7, des Gesetzes oder der Marineunterstützungskasse die tatungsgemäßen Leistungen zugunsten des in § 1 genannten Teuerungszuschlages erhalten, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Herausgabe dieses Erlasses einen dahingehenden Antrag stellen und hierbei die tatungsgemäßen Voraussetzungen und Bedingungen erfüllen.

Die Berechnung der laufenden Unterstützungen erfolgt wie bisher nach den Satzungen und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Unterstützung für Nichtinvaliden. § 3. Auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellte Beamte, welche nicht Pension oder Bartgeld empfangen, ferner Angestellte und Arbeiter, denen aus den eingangs erwähnten Gründen gekündigt wird oder nach dem 9. November 1918 gekündigt worden ist, erhalten nach den Vorschriften dieser Verordnung einmalige Uebergangsgeldleistungen, wenn sie die in § 5 angeführten Voraussetzungen erfüllen. Durch den Bezug von Uebergangsgeldleistungen entfällt der Anspruch auf laufende Unterstützung aus den im § 2 genannten Fonds.

§ 4. Ausgeschlossen vom Bezuge der Uebergangsgeldleistungen sind solche Personen, die aus Mitteln des Reichs, eines Staates oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts Pension, Bartgeld oder laufende Unterstützungen aus den im § 2 genannten Fonds beziehen.

§ 5. Voraussetzung für den Empfang der Uebergangsgeldleistung ist ein: Beschäftigungsdauer in Betrieben oder Behörden des Seeres und der Marine zusammen mit der aktiven Militärdienstzeit von mindestens 12 Jahren. Hierbei wird nur solche Beschäftigungsdauer angerechnet, welche ohne Unterbrechung von mehr als einem halben Jahre zurückgelegt ist. Unterbrechungen zur Erfüllung der Militärdienstpflicht einschließlich Kriegsdienst werden hierbei nicht berücksichtigt. Die aktive Militärdienstzeit wird bis zur Dauer von drei Jahren in Anrechnung gebracht. Inhabern des Zivilverordnungszeichens wird die aktive Militärdienstzeit dagegen in vollem Umfange angerechnet. Inhaber des Zivilverordnungszeichens erhalten den Mindestsatz der Uebergangsgeldleistungen auch dann, wenn sie weniger als 12 Dienstjahre haben.

Wahrend für die Berechnung ist der Zeitpunkt, an dem das Dienst- oder Arbeitsverhältnis sein Ende erreicht.

§ 6. Die Uebergangsgeldleistungen betragen nach einer gemäß § 5 berechneten Gesamtverdienstzeit von 12 Jahren 10 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes; für jedes weitere Dienstjahr tritt eine Erhöhung um 1 Proz. des Jahresarbeitsverdienstes ein. Die Höchstsumme beträgt 3000 M.

§ 7. Als Verdienst wird derjenige zugrunde gelegt, welcher den bei der betreffenden Behörde oder dem betreffenden Betriebe am 1. September 1919 in gleicher Stellung oder gleicher Beschäftigung stehenden Personen zuzustand.

§ 8. Als Jahresarbeitsverdienst ist bei Stundenlöhnern das Zweitausendvierhundertfache des Stundenlohnes, bei Tagelöhnern das Dreihundertfache des Tagelohnes, bei Wochenlöhnern das Zweihundertfache des Wochenlohnes und bei Monatslöhnern das Zwölffache des Monatslohnes zu betrachten, in allen Fällen unter Einzurechnung der regelmäßigen Zulagen.

§ 9. Zu den regelmäßigen Zulagen gehören laufende Teuerungszulagen, Verberaterzulagen und Kinderzulagen. Tagelöhner sind nicht dazu zu rechnen etwaige Bezahlung für Ueberstunden oder Sonntags- und Nachtarbeit oder Sondervergütungen für Nebenbeschäftigungen oder besonders geartete Tätigkeiten.

§ 10. Uebergangsgeldleistungen werden durch die Beschäftigungsbehörde, wo an Stelle oder neben der Behörde Abwicklungsstellen eingerichtet sind, durch diese gezahlt.

§ 11. Angestellte und Arbeiter, welche Uebergangsgeldleistungen erhalten haben, müssen bei späterer Wiederbeschäftigung bei Behörden oder Betrieben des Reichs, eines Landes oder einer öffentlichen Körperschaft oder bei einer innerhalb eines Monats nach ihrer Entlassung erfolgten Einstellung in einen Privatbetrieb einen Teilbetrag in gleichem Umfange zurückzahlen. Es ist zurückzuzahlen derjenige Betrag, um den die erhaltenen Uebergangsgeldleistungen und etwaige Bezüge aus der Erwerbslosenfürsorge zwei Drittel desjenigen Lohnes übersteigen, den die Empfänger in der Zeit seit der Zahlung der Uebergangsgeldleistungen erhalten haben würden, wenn sie in der Beschäftigung (§ 7) geblieben wären.

§ 12. Uebergangsgeldleistungen dürfen nur bis zum 1. April 1920 gezahlt werden, nach diesem Zeitpunkt nur noch mit Genehmigung der Reichsregierung in den Fällen, in denen die Umstellung oder Abwicklung über den 1. April 1920 hinaus andauert.

Dr. Mayer.

Theaterarbeiter

Bonn. In der Versammlung der organisierten Bühnenarbeiter am 27. November wurde gegen die Versuche des Deutschen Bühnenvereins, den Arbeitern den gesetzlichen Achtstundentag zu nehmen, entschieden protestiert. Die in der 'Rheinische Post' am 28. Oktober aufgestellten Behauptungen entsprechen nicht der Wahrheit und bedeuten eine direkte Verleumdung der Bühnenarbeiter. Die Bonner Arbeiter am Stadttheater werden sich gegen alle Versuche, ihnen in dieser Beziehung ihre Rechte zu schmälern, mit Entschiedenheit wenden. Sie werden sich auch keinen Auslass durch Einführung eines 24-Stunden-Monats aufbieten lassen. Entsprechende Entschickung wurde der hiesigen Intendantur erteilt.

Aus unserer Bewegung

Godesberg. Unsere aufbeachtete Versammlung gab nach einem Referat des Kreisleiters Sport, Bonn die Zustimmung zu dem erfolgten Tarifabschluß für die Arbeiter des Gemeindebauamtes und der Trammverwaltung. Zu der Art, wie die Blätter in Godesberg über die erste Gemeinderatssitzung berichteten, nahm die Versammlung Stellung. Es wurde den Kollegen zur Pflicht gemacht, nur solche Zeitungen zu halten, die die Wiedergabe solcher Verhandlungen objektiv vornehmen. Im übrigen erklärte die Versammlung einstimmig, daß sie jeglichen Versuch, eine sogenannte 'Technische Rothlie' zu schaffen, ohne die direkt beteiligten Organisationen der Arbeiter hinzuziehen, auf das entschiedenste bekämpfen würden. Die Wünsche der Polizeibeamten, der Radtwächter und Klubbücher werden in einer erneuten Eingabe an die Gemeindevertretung von der Organisation verfolgt werden. Die Gemeindeverwaltung aber möge beherzigen, daß das Wort, 'Gemeindebetriebe sollen Musterbetriebe sein', auch für Godesberg inneren Wert haben soll.

Rothenburg a. T. Die Zahl der Mitglieder unserer jungen Zellen beträgt jetzt 34. Ein weiteres Organisationsfeld bieten die Distrikts- und Staatsstrafenwärter. Für die Rothensburger Gemeindegewerkschaft ist ein Tarifvertrag abgeschlossen worden, welcher bis auf die Alters- und Hinterbliebenenversorgung alles enthält, was wir forderten. Es wird gewährt Ausgleich zwischen Lohn und Krankengeld bei einer Beschäftigungsdauer von 3 Monaten bis zu 1 Jahr 6 Wochen, von mehr als 1 Jahr bis zu 3 Jahren 18 Wochen, von über 3 Jahren auf die Dauer von 26 Wochen. Ferner bei Krankenhausbehandlung drei Viertel der Krankenunterstützung, höchstens aber die Hälfte des Arbeitslohnes. Ledige Arbeiter erhalten bei Krankenhausbehandlung die Hälfte der Krankenunterstützung, höchstens aber ein Viertel des Arbeitslohnes. Geschliche Feiertage, welche in die Woche fallen, werden bezahlt. Ebenso Zuschläge bei Ueberstundenarbeit. Urlaub erhalten Arbeiter nach einem Dienstjahr 3 Tage nach zwei Dienstjahren 4 Tage, nach fünf Dienstjahren 1 Kalenderwoche, nach zehn Dienstjahren 2 Kalenderwochen. Für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung schlägt der Stadtrat vor, daß eine besondere Regelung mit ihm vorhalten bleibt. Unsere Aufgabe muß es sein, diesen wichtigen Privatarbeiten noch weitere auszubauen. Allen noch fernstehenden hiesigen Arbeitern rufen wir zu: 'Gemein in den Gemeinde- und Staatsarbeiterverbänden! Nur dort werden eure Interessen vertreten.'

Rundschau

Deutsche Wirtschaftskrisis. Mit dem Tone des Waffenstillstandes brach die deutsche Welt- und Wirtschaftsmacht für abzählbare Zeit zusammen. Mit diesem Tage konnte auch die deutsche Nationalökonomie ihre altüberbrachten Schulbegriffe abschließen. Sie sah sich gezwungen, auf völlig umgeschichtetem Boden, unter ganz neuen, noch nie dagewesenen Verhältnissen neue Erkenntnisse zu gewinnen und sich zu neuen Standpunkten durchzuarbeiten. Diese Situation wurde durch den Friedensvertrag verschärft, denn er bedeutet für die deutsche Volkswirtschaft den Todesstoß, wenn seine nachträgliche Erfüllung mit Rücksichtslosigkeit durchgeführt wird. Der Friedensvertrag verleiht ganz unberührt die Tendenz, die deutsche Ökonomie in absolute Abhängigkeit von den Ententemächten zu bringen. Er will eine eigene deutsche Wirtschaft, d. h. eine auf sich selbst gestützte und in sich selber ein vollständiges System bildende Wirtschaft wehrtun. Aber diese Tendenz ist unausführbar und muß zu den schmerzlichen Stillständen führen, denn sie widerspricht auf Schritt und Feit dem Charakter der deutschen Arbeit, der deutschen Auffassung des Arbeitsbegriffes, dem Wesen des deutschen Arbeitswillens und der deutschen Arbeitsethik. Das deutsche Volk ist in seinem innersten Wesen das geborene Arbeitervolk. Seine ethnologische Volkstüchtigkeit und die geographische Lage, sowohl in politischer, wie klimatischer, wie bodenkundlicher Hinsicht, hoben es mit diesem Arbeitscharakter auszeichnet, der physisch wie psychisch zur Selbstständigkeit und Selbstentfaltung drängt. Wehrt die feigere Entente auf die Verflüssigung Deutschlands, dann wird das deutsche Volk seine Konsequenzen daraus zu ziehen wissen, und man kann es versichern, wenn E. von Roellendorf als die Grundforderung der Gegenwart die anspricht: „uns mehr denn je auf die Reproduktion zu konzentrieren.“ Die durch politischen Zwang und den Zwang unfruchtbarsten Kapital herbeigeführte Abhängigkeit Deutschlands vom Weltmarkt, vor allem von seinen Rohstofflagern, wird in der Tat unsere landesegene Reproduktion, die Hebung der Schöpfung unter der Erdoberfläche und auf dem Agrarboden, zum Ausgangspunkt jeder weiteren Wirtschaft machen müssen. Darum sind das Verbrauchsproblem (Stoffe, Kraft, Eisen) und das Agrarproblem die Hauptfragen der Gegenwart. Bei beiden handelt es sich überwiegend um private Monopolstellungen, deren schwerwiegende Bedeutung uns Marx und Engels klar gemacht haben. Sie führen naturgemäß zum Problem der Sozialisierung. Beim Bergbau ist das bereits fast allgemein anerkannt, auch in nichtsozialistischen Kreisen, z. B. von den bürgerlichen Rohstoffreformern. Bei der Landwirtschaft hat man sich noch nicht zu dieser Klarheit durchgerungen und selbst Roellendorf ist hier manchesterlich blind. „Die Landwirte bringen“, so sagt er, „alles Zeug mit sich, um ausgezeichnete Gemeinwirtschaftler zu sein.“ Er überieht, daß der Landwirt von heute nicht mehr, der von 1912 ist. Die Produktivität des Landwirts hat in den Agrarländern des Gemeinwohlstandes sich und den Profitbedürfnissen auf höchstem gestiegen. Roellendorf ist so verblendet, daß er selbst in dem Kampfkritik des agrarischen Reichsausschusses vom 20. November, allerdings „zwischen den Zeilen“, so etwas wie „den guten Willen“ meint herauslesen zu dürfen. Es wäre gewiß herrlich, wenn die deutschen Landwirte nur etwas von einem solchen gut gemeinten Willen und nicht bloß auf Eigenprofit gerichteten „guten Willen“ in die Tat umsetzen wollten. Leider läßt ihre Kampfethode keine Hoffnungen in dieser Richtung aufkommen, und so stehen wir vor der komplizierten Frage: Wie entfallen wir die agrarische Reproduktion zur vollen Höhe? Gelinft es uns erst einmal, das deutsche Volk, das ja so beschreiben in seinen eigenen Ansprüchen geworden ist, in der Hauptfrage aus der eigenen Landwirtschaft zu ernähren, so wäre damit der erste wichtige Schritt zum wirtschaftlichen Wiederaufbau getan. Steht die deutsche Landwirtschaft aber als Feindbegriff im Volk, steht sie den darthenden Konsumenten weiter feindselig gegenüber, so müssen andere Mittel und Wege gefunden werden, um den deutschen Volkswirtschaft zum höchsten Ertrag zu bringen und uns in der Ernährungsfrage vom Ausland möglichst unabhängig zu machen — um zunächst wenigstens auf diesem Gebiete eine eigene deutsche Wirtschaft etablieren zu können. Rasche Arbeit ist vonnöten, wenn wir endlich aus dem Elend herauskommen wollen.

Das Wesen der Volkshochschule. Das preussische Schulwesen ist von jeder einseitigkeit und trenne die Schulhäuser durch Mauern, statt sie zu verbinden. Einzigartig war ganz besonders die Wertung der Bildung in vielen Kreisen. Wir sehen das Volk auseinanderfallen in eine kleine Schicht der „Gebildeten“ und die große Masse der „Ungebildeten“. Wir können durch den Gang der Geschichte schließen, daß sich von Mittelalter her die Volkshochschule (Volkshochschule) als trennende Mauer eingetriben hat zwischen die Menge des Volkes und eine Gelehrtenkastei. Das äußerlich geordnete Volk war geistig nicht verbunden und es fiel zusammen unter dem Druck des Krieges und unter der Last der wirtschaftlichen Not. Vor dem Kriege kümmerte sich der Staat überhaupt nicht um

die Bildung der Volksgenossen, und als er daran ging, da konnte er eher eine Unberührt als ein Gymnasium und ein Seminarium früher als eine Volkshochschule. Was an öffentlichen Geldern vor dem Kriege für Unterricht ausgegeben wurde, wird auch hier interessiert. Es wurden ausgegeben für einen Volksschüler in Bremen 77, Hamburg 74, Lübeck 60 M., darunter bis Schaumburg 28 und Detmold 25 M. Auch in den einzelnen preussischen Provinzen bestanden große Verchiedenheiten. Es wurden aufgewendet in Bessen Rastau 68, Schlesien 31, Posen 35 M., bei insgesamt 6572 072 Schülern. Gesamtanzahl der Schüler in Preußen 420 848 000 M. Kosten der Universitäten 1911: 19 108 720 M. Zahl der Studenten 27 341. Demnach betragen die Ausgaben im Durchschnitt für einen Studenten 712 M., für einen Volksschüler 64,50 M., oder 11 1/2 mal mehr als wie für einen Volksschüler. Wir können die Tatsache feststellen, daß etwa in vier Jahrhunderten in Deutschland eine Bildung erwachsen und zu hoher Höhe gediehen ist, an der die große Masse des Volkes so gut wie keinen Anteil hat. Das soll nun jetzt anders werden. Wir haben in der Revolution ein elementares Rohdenverständnis der Massen erlebt. Dieses uns alle gewaltig aufrüttelnde Erlebnis müssen wir geistig aneignen. Wir sehen, daß die Masse hungert, sie hungert nicht nur nach Nahrung aller Art, sondern auch nach Bildung. Daß unsere Volkshochschule diesem Drang der Massen Rechnung getragen hat, ist festgelegt in der deutschen Verfassung vom Jahre 1919. Da heißt es: „daß es Aufgabe des Reiches der Gemeinden und Länder ist, die Volkshochschule zu fördern.“ Die Preussische Landesversammlung bewilligte — vielleicht zum ersten Male einstimmig — die Mittel zur Ausbildung von Volkshochschullehrern. Am Werden und Gelingen wird die Volkshochschule bestimmt durch den Willen des Volkes und ist abhängig von der tätigen Anteilnahme aller Volksgenossen. Der Mut, zu verstanden, und das Vertrauen zum Volke zu haben, das muß Geheimnis und der Kern der zukünftigen Schulpolitik sein. Die Volkshochschule soll sein eine Arbeitsgemeinschaft von geistigen und Handarbeitern mit dem Ziel der Schaffung einer das ganze Volk umfassenden geistigen Gemeinschaft. Die Überlegenheit des Verstandes darf nicht ausschlaggebend sein bei den Lehrenden, welche müssen Verstand und Herz zusammenarbeiten bei dem, der als „Gebildeter“ zu den „Ungebildeten“ herabsteigt. Der geistige Arbeiter wird bald erfahren, wie ihm der Handarbeiter dankt, die wertvollen Beziehungen zur gemeinsamen Arbeit wiederherstellen zu haben. Die Volkshochschule wendet sich vorzugsweise an beruflich ausgebildete Menschen; sie will nicht diese aus einem Beruf in den anderen drängen, sondern sie will ihnen, von diesen Vorkursen ausgehend, die Beziehungen zum weiteren Leben vermitteln und trennt: scharf von Fortbildungsschulen. Nicht belehren, sondern belehen, will zum Denken anleiten, zum Verständnis für geistige Arbeit führen. Als Ziel in der Reichs- und in der Fähigkeit erwirbt, sich eine Welt und Vervollständigung zu bilden. Also Bildung, Bildung, Bildung empfängt aus Gemeinlichkeit, Bildung schafft auch Gemeinlichkeit. Es sollen eintretende Freundschaftsbeziehungen zwischen Bauer und Gelehrten, Philosoph und Handwerker. Aus ihr soll herauswachsen der Sozialismus des unmittelbaren gegenständlichen Verständnisses und brüderlicher Zusammengehörigkeit. Unseren Kollegen im Lande, bestehend aber denen in solchen Orten, wo Volkshochschulen bestanden, sei gesagt, sie sollten diese Kurse im Interesse ihrer Weiterbildung unbedingt besuchen. Unsere alten Lehrmeister sagten uns Recht: „Nicht in Nacht!“ Recht sei ein Satz aus einer Rede des Württembergischen Bauern vom 23. Juli 1919 wiedergegeben, den alle Mitglieder bezeichnen sollten: „So ist es nicht ein Fehlen von Rechten des Volkes, sondern vielmehr ein Fehlen von Fähigkeiten, diese Rechte in vollem Umfange auszuüben. Wir müssen die Waffen der Bildung und der Kenntnisse an das ganze Volk verteilen. Das ist die Bewaffnung, die den Sieg verbürgt.“

Eingegangene Schriften und Bücher

Die Weihnachtsnummer des „Wahren Jacob“ ist erschienen. Aus ihrem Inhalt erwähnen wir folgende Beiträge: Weihnacht 1919. — Der alte Himmel und die warme Erde. — Wie vor zweitausend Jahren. — Steine halt Prot. — Reibstüber. — Die Ehen auf der Noche. — Erläuterung. Von Ernst Preussing. — Commentar über Festenwende. Von E. Maar. — Neue preussische Nationalhymne. Von Arminius. usw. Der Preis der Nummer ist 20 Pf. Probennummern sind jederzeit durch den Verlag J. G. W. Dieckhoff, G. m. b. H. in Stuttgart, sowie von allen Buchhandlungen und Postporturen zu beziehen.

Le Traducteur, Le Traducteur, M Traducteur, drei Halbmonatschriften zum Studium der französischen, englischen, italienischen und deutschen Sprache. Probennummern für französisch, Englisch oder Italienisch kostenfrei durch den Verlag des Traducteur in La Chaux-de-Fonds (Schweiz).

Redaktion des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter: Hermann Ferner, verantwortl. Redakteur: Emil Dillmer, beide Berlin W. 57. Druck: Schmidt & Co., Berlin SW 4. Druckort: Berlin.